



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:
Leutschenstrasse 9
8807 Freienbach

An den
Kantonskirchenrat der
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Briefadresse:
Postfach 137
8808 Pfäffikon

Telefon: 055 415 50 52
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

Einsiedeln, 18. März 2026

Bericht und Antrag betreffend der Übernahme der Finanzierung der Diakoniestellen durch die Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

Der Kantonale Kirchenvorstand unterbreitet Ihnen hiermit den Bericht und Antrag betreffend der Übernahme der Finanzierung der Diakoniestellen durch die Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz:

1. Ausgangslage

Am 9. September 2024 reichte Kantonskirchenrat Claude Camenzind als Erstunterzeichner die Motion vom 5. August 2024 mit dem folgenden Antrag ein: "Der Kantonale Kirchenvorstand legt dem Kantonskirchenrat einen Beschluss vor, der es der Kantonalkirche erlaubt, die Finanzierung des Betriebes der Diakoniestellen Inner- und Ausserschwyz sicherzustellen."

Der Kantonale Kirchenvorstand nahm am 16. April 2025 dazu wie folgt Stellung: Die Motion schlägt vor, die heutige Finanzierung der Diakoniestellen durch die Kirchgemeinden von der Kantonalkirche abzulösen. § 10 RKKV mit den Aufgaben der Kantonalkirche sieht in Absatz 1 Bst. b vor, dass die Kantonalkirche die Kirchgemeinden in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen kann. Dazu kann die Kantonalkirche Aufgaben der Kirchgemeinden auf dem Weg der Gesetzgebung übernehmen. Das Mitfinanzierungsgesetz regelt in § 1 MitFG, dass die Kantonalkirche Aufgaben ganz oder teilweise finanzieren kann, wenn ansonsten eine Aufgabe von einem grossen Teil der Kirchgemeinden wahrgenommen oder mitfinanziert wird. Gemäss § 23 Abs. 1 RKKV haben die Kirchgemeinden auch die Aufgabe, die materiellen Grundlagen für die Hilfstätigkeit (Diakonie) zu sichern. In den Jahren 2021 und 2022 leisteten 30 sowie im Jahr 2023 29 der 36 Kirchgemeinden Beiträge an die Diakonie Inner- und Ausserschwyz. Die Voraussetzungen, dass die Kantonalkirche gemäss dem Mitfinanzierungsgesetz eine Aufgabe der Kirchgemeinden übernehmen kann, sind somit gegeben. Übernimmt die

Kantonalkirche diese Aufgabe, werden die Kirchgemeinden im Umfang ihrer bisherigen Leistungen entlastet. Im Gegenzug müsste der Beitrag an die Kantonalkirche erhöht werden, damit diese ihre neue Aufgabe erfüllen könnte. Die von den Motionären beantragte Regelung führt zu einer Vereinfachung der Finanzierung der Diakoniestellen und sorgt für eine solidarische Finanzierung des diakonischen Werkes der römisch-katholischen Kirche im Kanton Schwyz. Die beiden Diakoniestellen unterstützen in unserem Kanton Menschen, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden. Die beabsichtigte Finanzierung beschränkt sich auf die Betriebskosten der Diakoniestellen (Löhne, Bürokosten, Mieten u.a.m.). Die finanzielle Hilfstätigkeit soll auch in Zukunft über Spenden, Legate oder Kollekten finanziert werden. Der Kantonale Kirchenvorstand empfahl dem Kantonskirchenrat die Erheblicherklärung der Motion.

An der Session vom 23. Mai 2025 folgt der Kantonskirchenrat mit 65 zu 35 Stimmen dieser Empfehlung. Nachgetragen werden kann, dass im Jahr 2024 total 31 der 36 Kirchgemeinden Beiträge an die Diakonie Inner- und Ausserschwyz leisteten, im Jahr 2025 waren es 32 Kirchgemeinden.

2. Aufgaben der Diakonie

2.1. Aufgaben

“Der Liebesdienst (Diakonie) ist für die Kirche nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man auch anderen überlassen könnte, sondern er gehört zu ihrem Wesen, ist unverzichtbarer Wesensausdruck ihrer selbst.”

Benedikt XVI. 2005

Die kirchliche Sozialarbeit in den beiden Beratungsstellen des Vereins Diakonie Innerschwyz (KIRSO - Kirchliche Sozialberatung Innerschwyz) in Goldau (<https://kirso.ch>) und Diakonie Ausserschwyz in Pfäffikon (<https://kirchliche-sozialberatung.ch>) - getragen durch die Kirchgemeinden - verstehen sich als ergänzende Angebote zur staatlichen Sozialhilfe. Sie steht allen Menschen offen, unabhängig von Alter, Herkunft oder Religionszugehörigkeit oder Kirchenzugehörigkeit. Ziel ist es, Solidarität zu leben und Menschen in schwierigen Lebenslagen zu unterstützen und zu begleiten. Die Beratungsstellen bieten professionelle Sozialberatungen und Begleitungen an, die sich mit Themen wie finanziellen Schwierigkeiten, Einsamkeit oder Ausgrenzung befassen. Die Beratungsstellen sind mit anderen Stellen gut vernetzt und arbeiten fallgerecht mit diesen zusammen. Sie verfügen über Richtlinien, um Missbräuche zu vermeiden. So werden beispielsweise keine Geldbeträge den Kunden zur Verfügung gestellt, sondern Rechnungen bezahlt oder allenfalls Gutscheine für den Bezug von Nahrungsmitteln abgegeben. Werden Rechnungen übernommen, wird auch geklärt, ob nicht schon andere Stellen die gleichen Rechnungen beglichen haben.

2.2. Abgrenzung zu den staatlichen Sozialwerken

Die staatlichen Sozialwerke in der Schweiz sind engmaschig, und trotzdem können Menschen in Schwierigkeiten geraten. Der Zugang zu den Sozialwerken ist administrativ anforderungsreich und kann Menschen überfordern, so dass sie unter Umständen die berechtigte Unterstützung gar nicht anfordern können. In diesen Fällen unterstützen die Beratungsstellen die Menschen beim Zugang zu den entsprechenden Sozialwerken. Andere Menschen können durch unkomplizierte Nothilfe und fachliche Begleitung davor bewahrt werden, dass sie auf die Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind. Die kirchlichen Beratungsstellen bieten ein anderes Umfeld als staatliche Beratungsstellen für Menschen in Schwierigkeiten. Die Beratung kann persönlicher gestaltet werden. Sie kann auf die Menschen und ihr Umfeld eingehen, um ihre Lebensgeschichten zu verstehen. Der seelsorgerische Aspekt hat zudem eine zentrale Bedeutung. Die beiden Beratungsstellen sehen sich als Ergänzung zur öffentlichen Sozialarbeit. Sie arbeiten und wirken subsidiär, das heisst sie handeln dort, wo andere nicht unmittelbar können, um Menschen in Not beizustehen.

“Diakonie fragt nicht nach dem Selbstverschulden. Sie hat keine Absicht, da sie dem Menschen in Not zu Gute kommt, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung oder Herkunft.”

Diözesane Diakonie-Kommission des Bistums Chur

3. Heutige Finanzierung

Für den Betrieb der beiden Diakoniestellen in Goldau und Pfäffikon sind in den drei Rechnungsjahren 2023 bis 2025 folgende Kosten angefallen:

	2023		2024		2025	
Lohnkosten inkl. Sozialleistungen	Fr. 225'445	78%	Fr. 273'426	81%	Fr. 254'921	76%
übrige Personalkosten	Fr. 8'212	3%	Fr. 1'883	1%	Fr. 502	0%
Raummiete	Fr. 37'365	13%	Fr. 37'576	11%	Fr. 37'245	11%
Büroaufwand	Fr. 16'994	6%	Fr. 22'046	7%	Fr. 14'203	4%
Sachversicherungen	Fr. 615	0%	Fr. 999	0%	Fr. 1'337	0%
Übriger Aufwand	Fr. 722	0%	Fr. 1'376	0%	Fr. 986	0%
Total Aufwand Betrieb	Fr. 289'353		Fr. 337'306		Fr. 309'195	
Katholikenzahl	89'437		86'580		85'017	
Aufwand pro Katholik	Fr. 3.24		Fr. 3.90		Fr. 3.64	

Umgerechnet auf die Anzahl Katholiken per 1. Januar des Rechnungsjahres ergibt dies einen durchschnittlichen Aufwand von Fr. 3.24 respektive 3.64 pro Katholik.

	2023	2024	2025
Beiträge der Kirchgemeinden	Fr. 270'148	Fr. 271'073	Fr. 296'924
Deckungsgrad	93%	80%	96%

Die beitragsleistenden Kirchgemeinden deckten die Betriebsaufwände zu 80% bis 96%. Die nicht gedeckten Kosten werden durch Spenden und andere Beiträge gedeckt.

4. Auftrag der erheblich erklärten Motion

Die vom Kantonskirchenrat für erheblich erklärte Motion hat zum Ziel, dass die Betriebskosten der Beratungsstellen in Zukunft durch die Kantonalkirche finanziert werden und nicht mehr direkt durch die einzelnen Kirchgemeinden. Über den Pro-Kopf-Beitrag an die Kantonalkirchen werden die Kirchgemeinden dennoch indirekt die Betriebskosten der Diakonie weiter finanzieren. Für die beiden Vereine wird die Mittelbeschaffung so deutlich vereinfacht, und die Solidarität der Diakonie-Finanzierung unter den Kirchgemeinden wird gestärkt. Im Gegenzug zu dieser aufwandmässigen Entlastung der beiden Vereine fällt bei der Kantonalkirche kein nennenswerter personeller Zusatzaufwand an.

5. Ermittlung des Betriebsbeitrages an die Diakoniestellen

Für die Bestimmung des Betriebsaufwandes der Beratungsstellen wird der Betriebsaufwand des letzten Rechnungsjahres 2025 als Basis herangezogen. Der Betriebskostenbeitrag an die Diakoniestellen wird jährlich der Teuerung angepasst, sofern der Kantonale Kirchenvorstand eine Teuerungsanpassung der Löhne gemäss § 28 PersBV beschliesst.

Der Beitrag pro Katholik soll dabei den Betrag von Fr. 4.-- nicht übersteigen. Der Beitrag pro Kopf resultiert aus der Anpassung des Beitrages an die Teuerung und dem Rückgang der Zahl der Katholiken. Alle vier Jahre soll die Beitragshöhe überprüft und allenfalls durch den Kantonskirchenrat angepasst werden können.

6. Auswirkungen auf die Kirchgemeinden

Die beiden Vereine übernehmen die wichtige professionelle diakonische Arbeit und Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen und entlasten dadurch die Seelsorge in den Pfarreien. Die künftige Finanzierung der diakonischen Beratung über die Kantonalkirche vereinfacht die Finanzierung der Diakonie. Sie führt zu einer Erhöhung des Beitrages an die Kantonalkirche entlastet die Kirchgemeinden jedoch von der direkten Beitragsleistung an die Diakoniestellen. Für die bereits heute beitragsleistenden Kirchgemeinden sind die finanziellen Auswirkungen je nach Beitragshöhe in etwa neutral. Wenige Kirchgemeinden, die heute keine Beiträge leisten, werden neu über den Beitrag an die Kantonalkirche in die Mitfinanzierung eingebunden. Sie werden finanziell zusätzlich belastet.

7. Vereinbarung

Die Vereinbarung mit den beiden Vereinen regelt die Modalitäten der Finanzierung der Betriebskosten über die Kantonalkirche.

In § 1 verankert die Vereinbarung in den rechtlichen Grundlagen der Kantonalkirche und regelt den Zweck der Vereinbarung. Der Umfang der Betriebskosten wird definiert und gegenüber der finanziellen Hilfstätigkeit, finanziert aus Spenden, abgegrenzt.

§ 2 definiert den jährlichen Beitrag an die Betriebskosten über vier Jahre. Dieser wird mit dem gleichen Satz der Teuerung angepasst, wie der Teuerungsausgleich im Besoldungswesen gewährt wird. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass beinahe 80% des Betriebsaufwandes für Personal ausgegeben wird. Bei der jährlichen Budgetierung wird ein Teuerungssatz angenommen. Bei der Auszahlung wird jedoch die definitiv festgesetzte Teuerung berücksichtigt. Die Auszahlung kann somit vom jeweils budgetierten Betrag abweichen. Zusätzlich wird festgelegt, dass der Beitrag pro Katholik Fr. 4.-- nicht übersteigen darf. Damit werden ein überraschender Teuerungsschub oder eine rasch sinkende Katholikenzahl abgefedert. Dem Kantonskirchenrat kommt die Kompetenz zu, alle vier Jahre den Betriebsbeitrag der Entwicklung anzupassen.

In § 3 wird die Aufteilung des Betriebsbeitrages auf die beiden Vereine geregelt. Und in § 4 wird der Zeitpunkt die quartalsweise Beitragsleistung an die Vereine definiert. Dadurch kann auf die Liquidität der Kantonalkirche Rücksicht genommen werden.

In § 5 wird der Tätigkeitsnachweis durch die Vereine gegenüber der Kantonalkirche geregelt sowie dem Kantonalen Kirchenvorstand und der Geschäftsprüfungskommission das Recht eingeräumt, Einblick in die Bücher zu haben. Dabei sind datenschutzrechtliche Grenzen für besonders schützenswerte Personendaten der Schutz von Persönlichkeitsrechten zu beachten.

In den Schlussbestimmungen in § 6 wird das Inkrafttreten und die periodische Anpassung an die Entwicklung festgelegt. Wenn sie nach Auffassung des Kantonskirchenrates nach vier Jahren aufgelöst werden soll, müsste die Kündigung ein Jahr im Voraus erfolgen. Eine sofortige Anpassung ist möglich, wenn sich die Vereine zusammenschliessen oder sich ein Verein auflöst. Nicht angeführt ist der an sich denkbare Fall, wenn einer oder beide Vereine aus irgendwelchen Gründen keine finanzielle Unterstützung durch die Kantonalkirche mehr wollen sollten (diesfalls könnte die Vereinbarung wie jede Vereinbarung gemeinsam wieder aufgehoben werden). Die Vereinbarung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Kantonale Kirchenvorstand wird mit dem Vollzug beauftragt.

8. Ergebnis der Vernehmlassung

Mit Beschluss KVS 18-2025 vom 10. September 2025 hat der Kantonale Kirchenvorstand den Entwurf für den Bericht und Antrag an den Kantonskirchenrat zur Vereinbarung über die Finanzierung der Diakoniestellen samt der beabsichtigten Vereinbarung den Kirchgemeinden, den beiden Vereinen sowie den Dekanen Inner- und Ausserschwyz zur Vernehmlassung bis zum 10. Dezember 2025 zugestellt.

Die 13 eingegangenen Rückmeldungen ergeben das Bild, dass sich von den gesamthaft 36 Kirchgemeinden im Kanton Schwyz 23 Kirchgemeinden nicht geäußert haben, 5 Kirchgemeinden die Vorlage für gut befinden und sie 8 Kirchgemeinden ablehnen. Die beiden Vereine Diakonie Ausserschwyz und Kirchliche Sozialarbeit Innerschwyz sowie die beiden Dekane Inner- und Ausserschwyz verzichteten auf eine Stellungnahme. Im Vorfeld der Vernehmlassung fand dabei mit beiden Vereinen bereits eine Besprechung über die Umsetzung der Vereinbarung auf der Basis eines Entwurfes statt, wobei die beiden Vereine Zustimmung signalisierten.

9. Erwägungen des Kantonalen Kirchenvorstandes

Die zustimmenden Kirchgemeinden erachten die Diakonie als zentrale Aufgabe der Kirche, die auch von den staatskirchenrechtlichen Organisationen zu unterstützen ist. Die Vorlage führt zu einer solidarischen Finanzierung der Leistungen der beiden Beratungsstellen, die bei der Unterstützung der ratsuchenden Menschen nicht auf deren Herkunft schaut. Sie erachten die Vorlage als zweckmässig und unterstützen sie vollumfänglich. Die ablehnenden Kirchgemeinden stellen die Diakonie nicht in Frage. Sie wollen aber am heutigen System festhalten. Für sie ist eine vereinfachte Finanzierung der beiden Diakoniestellen keine ausreichende Begründung, um diese zur Aufgabe der Kantonalkirche zu machen. Zudem wird befürchtet, dass mit der Finanzierung über die Kopfquote der Kantonalkirche der finanzielle Spielraum und die finanzpolitische Flexibilität der Kirchgemeinden eingeschränkt wird. Angesprochen wird auch die Auswirkung auf den Finanzausgleich. Bereits in der Antwort auf die Motion 1/24 hat der Kantonale Kirchenvorstand darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen auf den Finanzausgleich gering sind. Im Wesentlichen erfolgt innerhalb der Normkosten einen Ausgabentausch zwischen der Budgetposition "Beiträge an die Diakoniestellen" zum Beitrag an die Kantonalkirche. Indem neu auch jene Kirchgemeinden die Diakoniestellen mitfinanzieren, die dies bis heute nicht oder nur in einem geringen Ausmass getan haben, führt die neue Lösung zu einem leichten Anstieg der Normkosten insgesamt, was in der Tendenz zu einem geringen Mehrbedarf an Finanzausgleich führt. Der Effekt ist jedoch gering und liegt unter der Bandbreite der jährlichen Schwankungen der Finanzausgleichssumme. Auf der Basis der Vernehmlassungsergebnisse sowie der Rechnungsergebnisse 2025 der beiden Vereine hat der Kantonale Kirchenvorstand den Entwurf für die Vereinbarung in folgenden Punkten angepasst:

- Der jährliche Beitrag ab dem 1. Januar 2027 wird auf Fr. 310'000.-- festgesetzt.
- Um die Belastung pro Katholik nach oben zu begrenzen, wird zusätzlich der Betrag auf maximal Fr. 4.-- pro Katholik begrenzt. Die Belastung pro Katholik wird durch die Entwicklung der Katholikenzahl und die Teuerung beeinflusst.
- Der Kantonskirchenrat wird ermächtigt, nach vier Jahren die Vereinbarung aufzulösen, wenn er diese ein Jahr im Voraus kündigt.

10. Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes

Die Vereinbarung führt zu einer vereinfachten Finanzierung der beiden Diakoniestellen. Sie würde in Zukunft von allen Kirchgemeinden gemeinsam getragen. Mit der maximalen Deckelung des Beitrages pro Katholik auf Fr. 4.-- werden mögliche Auswirkungen eines grossen Teuerungsschubes oder eines starken Rückgangs der Katholikenzahl begrenzt. Dem Kantonskirchenrat kommt ausdrücklich die Kompetenz zu, nach vier Jahren die Vereinbarung anzupassen oder zu kündigen. Insgesamt erachtet der Kantonale Kirchenvorstand die Vorlage als ausgewogen und zweckmässig.

Da es sich beim vorliegenden Beitrag gesamthaft um eine jährliche wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 40'000.-- handelt, ist dieser gemäss § 34 Abs. 2 lit. b RKKV vom Kantonskirchenrat in einem separaten Beschluss zu bewilligen und untersteht dem fakultativen Referendum nach § 34 Abs. 3 RKKV. Vorbehältlich einer Beschlussfassung durch den Kantonskirchenrat und keines Referendums wird diese Mitfinanzierung dann für die Budgetierung der Kantonalkirche ab dem Jahr 2027 zu beachten sein (was sich im Falle eines Referen-

dums jedoch um ein Jahr verzögern würde). Der Beschluss hat ansonsten keine personellen Auswirkungen, denn der Mehraufwand besteht einzig und allein darin, den beiden Vereinen quartalsweise die zugesprochenen Beiträge zu überweisen. Diese Übernahme der Mitfinanzierung durch die Kantonalkirche wird durch § 1 Ziffer 9 des Mitfinanzierungsgesetzes als “Finanzielle Unterstützung von kantonalen und überregionalen Organisationen bezüglich kirchlicher Arbeit” erlaubt.

Die Wahl einer speziellen Kommission zur Vorberatung dieser Vereinbarung zur Finanzierung der Diakoniestellen durch die Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz, welche aufgrund einer vom Kantonskirchenrat erheblich erklärten Motion vorgelegt werden muss, ist nicht nötig. Die Geschäftsprüfungskommission kann dazu einen Bericht an der 1. Session des Kantonskirchenrats vom 22. Mai 2026 erstatten.

Vorbehalten für ein Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist selbstverständlich, dass ihr dann auch die beiden Vereins Diakonie Ausserschwyz und Diakonie Innerschwyz zustimmen und sie unterzeichnen.

Diese abzuschliessende Vereinbarung vom 18. März 2026 hat den Wortlaut:

**Vereinbarung zwischen
dem Verein Diakonie Ausserschwyz und dem Verein Diakonie Innerschwyz
sowie der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz
über die finanzielle Unterstützung der Betriebskosten der kirchlichen
Sozialarbeit vom 18. März 2026 (Diakonievereinbarung, DiakonieVer)**

§ 1 Zweck

¹ Die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz leistet gestützt auf § 10 lit. b der Verfassung und § 1 Ziff. 9 des Mitfinanzierungsgesetzes einen finanziellen Beitrag an die Betriebskosten der kirchlichen Sozialarbeit (Diakonie) des Vereins Diakonie Ausserschwyz und des Vereins Diakonie Innerschwyz.

² Der Beitrag der Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz dient insbesondere:

- a) der Deckung von Personalkosten;
- b) der Deckung von Infrastrukturkosten (Raummieten und Nebenkosten, Büroinfrastruktur);
- c) der Deckung von administrativen Aufwänden;
- d) der Deckung von Beträgen an andere Organisationen der kirchlichen Sozialarbeit, mit denen eine Zusammenarbeit besteht.

³ Nicht gedeckt werden finanzielle Leistungen an Hilfsbedürftige. Diese Tätigkeiten sind von den beiden Vereinen durch Spenden, Opfergaben, etc., selbst zu finanzieren.

§ 2 Jährlicher Beitrag

¹ Der jährliche Beitrag der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz beträgt 310 000 Franken. Dieser kann alle vier Jahre durch den Kantonskirchenrat an die diakonische Entwicklung angepasst werden. Eine erstmalige Anpassung kann mit dem Voranschlag 2031 erwogen werden.

² Der jährliche Beitrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend dafür ist die gewährte Anpassung der Teuerung gemäss § 28 PersBV. Der jährliche Beitrag insgesamt darf 4.00 Franken pro Katholik per 1. Januar des Vorjahres nicht übersteigen.

³ Der jährliche Beitrag wird jeweils in den Kostenvoranschlag für das kommende Rechnungsjahr aufgenommen.

§ 3 Aufteilung des Beitrages auf die beiden Vereine

¹ Zur Bemessung des Beitrages an den Verein Diakonie Ausserschwyz ist die Anzahl der Katholiken am 1. Januar des Vorjahres in den Kirchgemeinden Altendorf, Buttikon, Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Lachen, Nuolen, Reichenburg, Schindellegi, Schübelbach, Siebnen, Tuggen, Wägital, Wangen und Wollerau massgeblich.

² Zur Bemessung des Beitrages an den Verein Diakonie Innerschwyz ist die Anzahl der Katholiken am 1. Januar des Vorjahres in den Kirchgemeinden Alpthal, Arth-Goldau, Gersau, Illgau, Immensee, Ingenbohl-Brunnen, Küssnacht, Lauerz, Merlischachen, Morschach-Stoos, Muotathal, Oberiberg, Riemenstalden, Rothenthurm, Sattel, Schwyz, Steinen, Steinerberg, Studen und Unteriberg massgeblich.

§ 4 Leistung des Beitrages

Der Beitrag wird in vier Raten jeweils per Mitte Januar, April, Juli und Oktober überwiesen.

§ 5 Tätigkeitsnachweis der Vereine

- ¹ Die Vereine legen über ihre Tätigkeit gegenüber der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz Rechenschaft mit der Zustellung ihrer Jahresberichte und Jahresrechnungen ab.
- ² Sie weisen die Tätigkeit mittels einer Fallstatistik nach.
- ³ Der Kantonale Kirchenvorstand und die Geschäftsprüfungskommission der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz können Einsicht in die Rechnungsführung der Vereine und in die Belege verlangen.
- ⁴ Die Vereine sowie die Organe der Kantonalkirche beachten die rechtlichen Verpflichtungen in den Bereichen des Datenschutzes und des Schutzes der Persönlichkeit.

§ 6 Schlussbestimmungen

- ¹ Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie kann durch den Kantonskirchenrat alle vier Jahre an die Entwicklung angepasst oder ein Jahr im Voraus gekündigt werden.
- ² Schliessen sich die beiden Vereine zusammen oder löst sich ein Verein auf, kann die Vereinbarung sofort an die neuen Verhältnisse angepasst werden.
- ³ Dieser Beschluss wird gemäss § 34 Abs. 3 der Verfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.
- ⁴ Der Kantonale Kirchenvorstand wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Kantonale Kirchenvorstand beantragt dem Kantonskirchenrat (Beschluss KVS 8-2026 vom 18. März 2026), an der 1. Session 2026 vom 22. Mai 2026 folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschluss des Kantonskirchenrates über die “Vereinbarung zwischen dem
Verein Diakonie Ausserschwyz und dem Verein Diakonie Innerschwyz
sowie der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz
über die finanzielle Unterstützung der Betriebskosten der kirchlichen
Sozialarbeit vom 18. März 2026 (Diakonievereinbarung, DiakonieVer)” vom 22. Mai 2026**

Der Kantonskirchenrat der Röm.-kath. Kantonalkirche, auf Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes
sowie nach Einsicht in den Beschluss vom 18. März 2026
in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 der Verfassung, beschliesst:

1. Die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz schliesst die “Vereinbarung zwischen dem Verein Diakonie Ausserschwyz und dem Verein Diakonie Innerschwyz sowie der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz über die finanzielle Unterstützung der Betriebskosten der kirchlichen Sozialarbeit (Diakonievereinbarung)” ab.
2. Dieser Beschluss wird gemäss § 34 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 der Verfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Der Kantonale Kirchenvorstand wird mit dem Vollzug beauftragt.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonaler Kirchenvorstand

Lorenz Bösch, Präsident

Dr. Linus Bruhin, Sekretär